

## Vereinbarung

betreffend der Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß §11 des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.8.2009) zwischen:

Firma: .....  
.....  
.....  
Tel.-Nr.: .....  
E-Mail.: .....  
USt.-ID Nr. 1: .....

(im folgenden Auftraggeber)

HALE electronic GmbH  
Eugen-Müller.-Str. 18  
5020 Salzburg

(im folgenden Auftragnehmer)

### § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten:

- Erfassung und Speicherung von Daten, insbesondere Taxameterdaten wie Fahrt- und Schichtdaten.
- Überprüfung der Daten auf Integrität und Authentizität<sup>1</sup>
- Bereitstellung der Daten und Auswertungen über ein Web-Portal an den Auftraggeber
- Möglichkeit der Exports nach INSİKA Restful<sup>1</sup>, zur Weiterleitung der Daten zur Konzessionsverlängerung oder an das Finanzamt
- Bereitstellung der Daten auf einem Speichermedium nach Ablauf der Dienstleistungsvereinbarung sowie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Löschung der Daten

### § 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge, die insbesondere auch den Umfang seiner Weisungsbefugnisse in Bezug auf den Datenschutz erhalten, schriftlich.

(2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder

---

<sup>1</sup> nur bei INSİKA

Unregelmäßigkeiten bei der regelmäßigen Prüfung der Schicht- und Fahrtdaten feststellt<sup>2</sup>. Die Sorgfaltspflicht unterliegt dem Auftraggeber.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die gespeicherten Daten in anonymisierter und aggregierter Form zu Zwecke von statistischen Auswertungen genutzt werden dürfen.

### **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertrages, nach Weisungen oder schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dürfen Sicherungen erstellt werden.

(2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(3) Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten benachrichtigt der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Meinung des Dienstleisters zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

(4) Der Auftragnehmer bestätigt, den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen zu unterstützen.

(5) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht vernichtet werden, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

(6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auf einem Speichermedium auszuhändigen und zu löschen.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Speicherung der Daten durch entsprechende Subunternehmen (Server-Hosting) durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dabei trifft der Auftragnehmer Maßnahmen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind: Insbesondere gilt:

---

<sup>2</sup> nur bei automatisierter Übermittlung via GSM

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- c) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- d) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- e) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- f) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- g) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- h) zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

#### **§ 4 Datengeheimnis**

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Annahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

#### **§ 5 Kontrollbefugnisse**

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen rechtlichen Vereinbarung durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber soweit zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle gemäß BDSG notwendig ist.

(3) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen im Laufe des Auftragsverhältnisses regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft sowie der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.

(5) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen.

## **§ 6 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber.

(2) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt werden. Wenn keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag jeweils um 3 Monate.

(3) Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die jeweils andere Partei wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt oder sofern über eine der Parteien ein Konkurs- oder anderes Liquidationsverfahren eingeleitet wird.

(4) Sofern der Auftraggeber in Zahlungsverzug kommt, erfolgt nach einmaliger Zahlungsaufforderung, die Kündigung des Vertrages und Einstellung der Dienstleistung.

## **§ 7 Servicepauschale und Rechnungsversand**

(1) Der Auftraggeber bezahlt eine monatliche Servicepauschale lt. aktuell gültiger Preisliste.

(2) Der Auftraggeber erhält nach Vertragsunterzeichnung Zugangsname und Passwort.

(3) Die zur Erfassung/Übermittlung der Daten erforderliche Fahrzeughardware ist nicht in der Servicepauschale enthalten.

(4) Mehrkosten, die aus Missbrauch des Systems entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden in Rechnung gestellt.

(5) Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren und wird von folgendem Konto abgebucht:

Kontoinhaber: .....

Bankbezeichnung: .....

BIC: ..... IBAN: .....

(6) Mit diesem Vertrag erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form an oben angegebene Email-Adresse zu erhalten.

## § 8 Haftung

(1) Sofern Daten aufgrund eines technischen Defekts nicht oder nicht vollständig an den Server übermittelt werden können, trifft den Auftragnehmer hierzu keine schuldhafte Ursächlichkeit und damit keine Haftung für eventuell eingetretenen Schaden. Die regelmäßige Kontrolle der eingehenden Daten obliegt dem Auftraggeber.

(2) Die Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nutzung der Programme entstanden sind, auch dann nicht, wenn diese auf Fehler im Programm zurückzuführen sind. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(3) Es gilt das Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist Salzburg.

x  
....., den ..... , den .....  
x  
.....  
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

## Angaben des Auftraggebers:

### (1) Produktauswahl:

- HALE INSIKA®
- HALE OPERATIONS
- HALE CEY ONLINE

### (2) Ihr Kundendienst:



Inhaber Volker Hampel  
18528 Bergen • Stralsunder Chaussee 10  
E-Mail: [hale@carsoundsysteme.de](mailto:hale@carsoundsysteme.de)  
Telefon: 03838 256704